

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Oktober 1951.

345/J

Anfrage

der Abg. Neumann, Dr. Gasselich und Genossen
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend die gesetzliche Regelung der Erwachsenenbildung.

Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass die durch die Pflicht- und Fachschulen vermittelte Bildung für das Leben nicht genügt, dass sie daher ihre Fortsetzung in der Erwachsenenbildung finden muss. Aus dieser Erkenntnis hat eine ganze Reihe europäischer und aussereuropäischer Staaten durch gesetzliche Regelung für die Erwachsenenbildung eine feste Grundlage geschaffen und namhafte Beträge für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Österreichs Volkshochschulen, die auf ein halbes Jahrhundert segensreichen Wirkens zurückblicken und sich des besten Rufes erfreuen, sind auf sich selbst gestellt. Auf spärliche private Unterstützung angewiesen, können sie aber ihrer immer mehr und mehr anwachsenden Aufgabe ohne weitgehende öffentliche Unterstützung nicht mehr gerecht werden.

Der Verband österreichischer Volkshochschulen hat daher auf seiner ersten Tagung im Dezember 1950 in einer Resolution seine Wünsche zusammengefasst und konkrete Forderungen gestellt, die als recht bescheiden zu bezeichnen sind. Es wird darin festgestellt, dass die Erwachsenenbildung Aufgabe der Öffentlichkeit sei, dass die Volkshochschulen dem Selbstbildungsverlangen und dem geistigen Bedürfnis der Bevölkerung dienen, dass daher Bund, Länder und Gemeinden die Hälfte der Betriebskosten übernehmen und Einrichtungen, die der Erwachsenenbildung dienen können, unentgeltlich zur Verfügung stellen sollen und dass sie als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt werden und dass sie infolgedessen von allen Steuern und Abgaben zu befreien sind.

An der Berechtigung dieser Forderungen ist nicht zu zweifeln. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

Anfrage

ob er geneigt ist, diesen Wünschen Rechnung zu tragen und durch eine gesetzliche Regelung die Erwachsenenbildung auf eine sichere Grundlage zu stellen?

-.-.-.-.-